

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/10/2015/A

In dem Schiedsverfahren

der Bundesarbeitsgemeinschaft

- Antragstellerin -

gegen

die Landesarbeitsgemeinschaft

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 16. Januar 2016 entschieden:

Der Beschluss der Landesarbeitsgemeinschaft.queer vom 28. Februar 2015 über ihren Austritt aus der Bundesarbeitsgemeinschaft.queer wird als von Anfang an unwirksam aufgehoben.

Begründung

Tatbestand

Die streitenden Parteien sind für den Bereich DIE LINKE.queer die zuständigen Zusammenschlüsse auf den Ebenen des Bundes und des Landes der Partei DIE LINKE. Für derartige innerparteiliche Zusammenschlüsse gilt § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Bundesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Parteivorstand an. Bundesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens acht Landesverbänden entweder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert oder entsprechend der Landessatzung als landesweiter Zusammenschluss anerkannt wurde. Abweichend davon kann der Bundesausschuss auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.

(5) Bundesweite Zusammenschlüsse müssen sich eine eigene Satzung geben.

(6) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Parteivorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

(7) Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.

(8) Bundesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(9) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages oder des Bundesausschusses aufgelöst werden.

(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.

Die Antragstellerin hat ihr Wirken nach § 7 Absatz 2 der Bundessatzung dem Parteivorstand angezeigt und ist als Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE anerkannt worden. Sie hat eine eigene Satzung, die in der jetzt geltenden Fassung am 9. Oktober 2011 in Kraft trat. Nach § 2 Absatz 3 wird die Mitgliedschaft in BAG und LAG durch schriftliche Erklärung gegenüber der BAG oder einer LAG begründet.

Die Antragsgegnerin hatte sich aus Mitgliedern der BAG im Land gegründet und gehört der BAG seitdem als Landesarbeitsgemeinschaft der Antragstellerin an.

Die Mitgliederversammlung der Antragsgegnerin vom 29. Februar 2015 beschloss, „die Mitgliedschaft [...] in der BAG.queer zu beenden.“ (Mitteilung des Landesprecher*innenrats vom 2. März 2015).

Gegen diesen Beschluss rief die Antragstellerin die Landesschiedskommission an und beantragte, den Beschluss der Antragsgegnerin aufzuheben und ihr organisatorische Schlussfolgerungen aus dem Beschluss zu untersagen. Durch Beschluss vom 27. März 2015 (01 / 15 LSK-BW) erklärte sich die Landesschiedskommission für sachlich unzuständig und verwies den Streitfall an die Bundesschiedskommission.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2015 bat die Bundesschiedskommission den Bundesgeschäftsführer der Partei um Auskunft über die praktische Handhabung der Mitgliedschaft einer Landesarbeitsgemeinschaft in der zuständigen Bundesarbeitsgemeinschaft.

Mit Schreiben vom 4. September 2015 wies der Bundesgeschäftsführer u. a. darauf hin, dass „aus unserer Sicht keine Satzungsgrundlage für den 'Austritt' eines landesweiten Zusammenschlusses aus einem bundesweiten Zusammenschluss gegeben“ sei.

Mit Schreiben vom 2. November 2015 nahm die Antragsgegnerin zum Streitstand noch einmal Stellung: Sie legte ihre Rechtsauffassung dahingehend dar, dass sie mit dem Beschluss ihrer Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2015 rechtswirksam aus der Antragstellerin ausgetreten sei und dass ihre damaligen Mitglieder seither sowohl Mitglieder der neuen „autarken“ LAG als auch der Antragstellerin seien. Sie beruft sich

insoweit zwar auf den „satzungsmäßigen Wirkungsrahmen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE“, Hinweise auf konkrete Satzungsbestimmungen gibt sie indes nicht.

Die Antragstellerin nahm ebenfalls noch einmal Stellung, und zwar mit Schreiben vom 12. November 2015. Sie verwies insbesondere darauf, dass eine Arbeitsgemeinschaft dann „bundesweit“ sei. „wenn und solange sie in mindestens acht Landesverbänden entsprechend der Landessatzung als landesweiter Zusammenschluss anerkannt wurde.“

Mit Beschluss vom 24. November 2015 hat die Bundesschiedskommission vorläufige Maßnahmen gemäß § 14 Absatz 1 der Schiedsordnung getroffen, in denen sie feststellte, dass der Austrittsbeschluss jedenfalls bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens nicht wirksam sei und die Antragsgegnerin Delegierte zu der Bundesmitgliederversammlung am 5. und 6. Dezember 2015 zu wählen habe.

Entscheidungsgründe

Maßgeblich für die zu entscheidenden Fragen ist in erster Linie die Bundessatzung der Partei DIE LINKE. Das ergibt sich schon aus § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der BAG.queer, der den Vorrang der Bundessatzung ausdrücklich festschreibt und der nach dem Beitritt der Antragsgegnerin zur Antragstellerin auch unmittelbar für die Antragsgegnerin gilt.

§ 7 Absatz 1 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sieht allgemein die Möglichkeit vor, „innerparteiliche Zusammenschlüsse“ auf den verschiedenen Ebenen zu bilden. In Absatz 2 sind die Voraussetzungen angegeben, unter denen solche Zusammenschlüsse bundesweit begründet werden können. Sie kommen wirksam zustande, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen (Existenz in mindestens acht Landesverbänden) gegeben sind, die Zusammenschlüsse ihr Wirken dem Parteivorstand angezeigt haben und dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für ihre Gründung nicht in Frage stellt.

Diese Regelungen zeigen, dass die Partei DIE LINKE an Zusammenschlüssen auf dezentraler Ebene interessiert ist, dass sie als bundesweite Partei aber auch darauf orientiert, dass themen- oder gruppenbezogene Arbeitsgemeinschaften möglichst bundesweit organisiert sind. Dass im Bereich „queer“ anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich.

Den Austritt einzelner Landesarbeitsgemeinschaften aus einer Bundesarbeitsgemeinschaft sieht die Satzung nicht vor. Nach § 7 Absatz 2 würde eine bundesweite AG insgesamt aufgelöst, wenn die Voraussetzungen ihres Zustandekommen nicht mehr gegeben sind und der Parteivorstand sie nicht gleichwohl als bundesweit anerkennt. Im Übrigen ist in Absatz 9 des § 7 der Satzung allein eine Auflösung durch einen Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesausschusses vorgesehen, wenn von einem bundesweiten Zusammenschluss erheblich und fortgesetzt gegen programmatische Grundsätze, die Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen wurde. Diese ausdrücklichen Regelungen entsprechen in ihrer Beschränkung der Notwendigkeit, die politische Koordination auf Bundesebene und das organisierte gemeinsame bundesweite politische Handeln in möglichst vielen gesellschaftlichen Bereichen zu gewährleisten.

Die Bundessatzung enthält auch keinerlei Bestimmungen, die bei entsprechender Anwendung den Austritt einer Landesarbeitsgemeinschaft aus der für sie zuständigen Bundesarbeitsgemeinschaft rechtfertigen könnte.

Auch die Bundessatzung der BAG.queer enthält keine Regelung über den Austritt einer LAG aus der BAG, der sie wirksam angehört. Auf die Frage, ob eine derartige Regelung zulässig wäre, obwohl das in der Bundessatzung der Partei nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kommt es daher nicht an.

Da der Austritt der Antragsgegnerin aus der BAG.queer weder der Bundessatzung entspricht, noch auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann, ist er mit Wirkung von Anfang an aufzuheben. Etwaige Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses sind rückgängig zu machen, neue Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden.